

10 Weitere Besondere Vertragsbedingungen (WBVB)

10.1 entfällt

10.2 entfällt

10.3 Bauleiter des AN / Fachbauleiter

Der Fachbauleiter hat nachweislich über die erforderliche Sachkunde und Erfahrung zu verfügen.

Der Fachbauleiter ist dem AG vom AN vor Ausführungsbeginn schriftlich, namentlich mit Telefonnummer in Form einer Fachbauleitererklärung zu benennen. Der Fachbauleiter muss bevollmächtigt sein, den AN in allen Belangen zu vertreten.

Jeder Wechsel des Fachbauleiters ist dem AG unverzüglich innerhalb einer Woche durch eine aktualisierte Fachbauleitererklärung anzugeben.

Der AN hat Unfälle, bei denen Personen- oder Sachschäden entstanden sind, dem AG, der eingesetzten Bauleitung und dem SiGeKo des AG mitzuteilen.

Der AN hat die verantwortlichen Fachkräfte zur Umsetzung und Kontrolle der Arbeitssicherheit / Unfallschutz zu stellen und namentlich schriftlich mit Telefonnummer dem AG und dem Koordinator nach den Vorschriften der Berufsgenossenschaften zu benennen.

10.4 Objektüberwachung

Die Objektüberwachung obliegt einem vom Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung eingeschalteten Ingenieurbüro.

Anordnungen zur Durchführung des Vertrages und zur Ordnung der Baustelle werden durch dieses - erforderlichenfalls auch vom Auftraggeber - erteilt. Anordnungen anderer sind nicht zu befolgen. Vom Vertrag abweichende Anordnungen mit finanziellen Auswirkungen für den Auftraggeber (AG) bedürfen seiner Zustimmung.

10.5 Dokumentationsrichtlinie des Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung (BBR)

Der Auftragnehmer ist verpflichtet die Dokumentationsrichtlinie des Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung (BBR) einzuhalten. Die vollständige Dokumentationsrichtlinie kann im Internet unter

http://www.bbr.bund.de/nn_102946/DE/PlanenBauen/BaufachlicherService/Dokusrichtlinie/Dokurichtlinie_02-2008/Dokurichtlinie.html eingesehen werden.

10.6 Baustellenbesprechungen

Der Auftragnehmer hat zu den Baubesprechungen, die der Auftraggeber regelmäßig durchführt, einen geeigneten bevollmächtigten Vertreter (i.d.R. der Bauleiter des AN) zu entsenden. Die Besprechungen finden jeweils wöchentlich statt. Die Teilnahme ist zwingend und wird nicht gesondert vergütet.

10.7 Unterweisungspflicht zur Mitführungs- und Vorlagepflicht von Ausweispapieren

Der Auftragnehmer hat jeden seiner Arbeitnehmer und die Arbeitnehmer seiner Nachunternehmer gemäß § 2a Abs. 2 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes (SchwarzArbG) nachweislich und schriftlich auf die Mitführungs- und Vorlagepflicht von Personalausweis, Pass, Passersatz oder Ausweisersatz für die Dauer der Erbringung der Dienst- oder Werkleistungen hinzuweisen.

10.8 entfällt**10.9 Brand- und Emissionsschutz**

Schweißarbeiten, Arbeiten mit offenem Feuer und andere feuergefährliche Arbeiten sind mindestens drei Tage vor Beginn der Arbeiten dem BMWK zur Genehmigung anzuzeigen. Die Genehmigung der Arbeiten erfolgt stets schriftlich.

10.10 Aufmaße / Mengenermittlung

Vom AN ist die Abrechnung nach Abrechnungszeichnung und gemeinsamen Aufmaß in Abstimmung mit dem AG und dem eingesetzten Bauleitungsbüro vorzunehmen. Die Erstellung der Abrechnungspläne bzw. der Aufmaße erfolgt zu jeder Zwischenrechnung einschließlich der Mengenermittlungsblätter. Das gemeinsame Aufmaß erfolgt grundsätzlich vor Rechnungslegung und ggf. in Abstimmung mit dem AG und dem eingesetzten Bauleitungsbüro digital an Hand von Ausführungsplänen. Die Aufmaßmengen sind in einer Gesamtübersicht kumuliert darzustellen. Mengenänderungen gegenüber bereits in vorhergehenden Zwischenrechnungen abgerechneten LV-Positionen sind unter Angabe der Teilmenge des jeweils letzten Rechnungsstandes und zugehöriger Rechnungsnummer auszuweisen.

Rechnungen werden nur für mit dem Bauwerk fest verbundene Einbauteile bzw. fertig gestellte und abgeschlossene Einzelleistungen bezahlt, nicht für Zwischenbaustände.

10.11 Abrechnung / Zahlung

Die Abrechnung hat kumulativ zu erfolgen.

Die Leistungen sind in jeder Rechnung in der Reihenfolge der Ordnungszahlen (LV-Positionen) wie in der Leistungsbeschreibung nach Positionen, Menge, Wortlaut, EP und GP auszuführen.

Vom AN ist die Abrechnung nach Abrechnungszeichnung und gemeinsamen Aufmass in Abstimmung mit dem AG und dem eingesetzten Bauleitungsbüro vorzunehmen. Die Erstellung der Abrechnungspläne bzw. der Aufmasse erfolgt zu jeder Zwischenrechnung einschließlich der Mengenermittlungsblätter. Das gemeinsame Aufmass erfolgt grundsätzlich vor Rechnungslegung. Die Aufmassmengen sind in einer Gesamtübersicht kumuliert darzustellen. Mengenänderungen gegenüber bereits in vorhergehenden Zwischenrechnungen abgerechneten LV-Positionen sind unter Angabe der Teilmenge des jeweils letzten Rechnungsstandes und zugehöriger Rechnungsnummer auszuweisen.

Rechnungen werden nur für mit dem Bauwerk fest verbundene Einbauteile bzw. fertig gestellte und abgeschlossene Einzelleistungen bezahlt, nicht für Zwischenbaustände.

---- Ende der Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen (WBVB) ----